

21.02.90

AS - In

Verordnung

der Bundesregierung

Erste Verordnung zur Änderung der Wahlordnung Schwerbehindertengesetz

A. Zielsetzung

Die nächsten regelmäßigen Wahlen der Schwerbehindertenvertretungen finden im Oktober und November 1990 statt. Es folgen die Wahlen der Gesamt- und Bezirksschwerbehindertenvertretungen im Dezember 1990 und Januar 1991 sowie die Wahlen der Hauptschwerbehindertenvertretungen im Februar und März 1991.

Dabei werden erstmals nach den Änderungen durch das Erste Gesetz zur Änderung des Schwerbehindertengesetzes vom 24. Juli 1986 grundsätzlich alle Schwerbehindertenvertretungen und ihre Stellvertreter auf den verschiedenen Stufen neu gewählt. Zu diesem Zeitpunkt soll die Wahlordnung geändert und neugefaßt vorliegen.

Es ist erforderlich, die Wahlordnung an die geänderten Vorschriften im Schwerbehindertengesetz anzupassen und in einigen Punkten Änderungen vorzunehmen, die sich in der Praxis als notwendig erwiesen haben.

B. Lösung

Die Regelungen der Wahlordnung werden hinsichtlich des Begriffs "Schwerbehindertenvertretung" und des zusätzlichen Begriffs "Vertrauensfrau der Schwerbehinderten" sowie der Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Wahlverfahrens an die geänderte Gesetzeslage angepaßt.

147/90

Darüber hinaus werden, den Erfahrungen der Praxis folgend, weitere Regelungen über die Durchführung der Nachwahl des Stellvertreters, die schriftliche Stimmabgabe im förmlichen Wahlverfahren und die Wahl von Stellvertretern getroffen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

147/90

- § 5 Wahlausschreiben
- § 6 Wahlvorschläge
- § 7 Nachfrist für Wahlvorschläge
- § 8 Bekanntmachung der Bewerber

Zweiter Abschnitt

Durchführung der Wahl

- § 9 Stimmabgabe
- § 10 Wahlvorgang
- § 11 Schriftliche Stimmabgabe
- § 12 Behandlung der schriftlich abgegebenen Stimmen
- § 13 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 14 Benachrichtigung der Gewählten und Annahme der Wahl
- § 15 Bekanntmachung der Gewählten
- § 16 Aufbewahrung der Wahlunterlagen
- § 17 Nachwahl des Stellvertreters

Dritter Abschnitt

Vereinfachtes Wahlverfahren

- § 18 Voraussetzungen
- § 19 Vorbereitung der Wahl
- § 20 Durchführung der Wahl
- § 21 Nachwahl des Stellvertreters

Zweiter Teil

Wahl der Gesamt-, Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretung in Betrieben und Dienststellen

- § 22 Wahlverfahren

-3-

Drucksache 147/90

Erste Verordnung zur Änderung der
Wahlordnung Schwerbehindertengesetz
Vom...

Auf Grund des § 24 Abs. 7 und des § 27 Abs. 6 des Schwerbehinder-
tengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986
(BGBl. I S. 1421, 1550) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Wahlordnung Schwerbehindertengesetz vom 22. Juli 1975
(BGBl. I S. 1965) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt gefaßt:

Inhaltsübersicht
Erster Teil

Wahl der Schwerbehindertenvertretung in Betrieben
und Dienststellen

Erster Abschnitt

Vorbereitung der Wahl

- § 1 Bestellung des Wahlvorstandes
- § 2 Aufgaben des Wahlvorstandes
- § 3 Wählerliste
- § 4 Einspruch gegen die Wählerliste

-3-

Bundesrat

Drucksache 147/90

21.02.90

AS - In

Verordnung

der Bundesregierung

Erste Verordnung zur Änderung der Wahlordnung
Schwerbehindertengesetz

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 21. Februar 1990

121 (311) - 804 30 - Schw 20/90

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Erste Verordnung zur Änderung der
Wahlordnung Schwerbehindertengesetz

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des
Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozial-
ordnung.

J. J. J.

Dritter Teil

Wahl der Schwerbehindertenvertretung, Bezirks- und
Hauptschwerbehindertenvertretung der
schwerbehinderten Staatsanwälte

§ 23 Wahlverfahren

Vierter Teil

Wahl der Schwerbehindertenvertretung, Bezirks-
und Hauptschwerbehindertenvertretung der
schwerbehinderten Richter

§ 24 Vorbereitung der Wahl der Schwerbehindertenver-
tretung der Richter

§ 25 Durchführung der Wahl

§ 26 Nachwahl des Stellvertreters

§ 27 Wahl der Bezirks- und Hauptschwerbehindertenver-
tretung der schwerbehinderten Richter

Fünfter Teil

Schlußvorschriften

§ 28 Berlin-Klausel

§ 29 Inkrafttreten

2. In der Überschrift zum "Ersten Teil", in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, § 2 Abs. 3 und 4, § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, 7 und 8, § 6 Abs. 1 Satz 2 und 4, Abs. 3 Satz 1, § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 8, § 9 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1, § 13 Abs. 2 Satz 1, § 14 Abs. 2 Satz 1, § 16 und § 18 Abs. 1 und 2, § 19 Abs. 2 Satz 3, in der Überschrift zum "Zweiten Teil",

in § 20 Abs. 1, 2 und 3, jeweils Satz 1, in § 21 in der Überschrift, in Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 1, Abs. 2 Satz 1, § 22 Abs. 1 und § 23 werden die Worte "Vertrauensmann", "Gesamtvertrauensmann", "Bezirksvertrauensmann" und "Hauptvertrauensmann" und ihre Formen durch die Worte "Schwerbehindertenvertretung", "Gesamtschwerbehindertenvertretung", "Bezirkschwerbehindertenvertretung" und "Hauptschwerbehindertenvertretung" und ihre Formen ersetzt. In § 14 Abs. 1 Satz 1 und § 15 werden nach dem Wort "Vertrauensmann" und seinen Formen die Worte "oder Vertrauensfrau" und ihre Formen eingefügt. In § 15 werden die Worte "und seiner" durch die Worte "und seiner oder ihrer" ersetzt.

3. In § 1 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe "§ 21 Abs. 5 Satz 3" durch die Angabe "§ 24 Abs. 6 Satz 4" ersetzt.

4. § 5 Abs. 1 Nr. 14 wird wie folgt gefaßt:

"14. den Hinweis auf die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe (§ 11 Abs. 1), falls der Wahlvorstand nicht die schriftliche Stimmabgabe beschlossen hat (§ 11 Abs. 2),".

5. § 11 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Der Wahlvorstand kann die schriftliche Stimmabgabe be-schließen."

6. Nach § 16 wird eingefügt:

"§ 17

Nachwahl des Stellvertreters

Scheidet der einzige Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus oder ist ein Stellvertreter noch nicht gewählt, bestellt

die Schwerbehindertenvertretung unverzüglich einen Wahlvorstand. Der Wahlvorstand hat die Wahl eines oder mehrerer Stellvertreter für den Rest der Amtszeit der Schwerbehindertenvertretung unverzüglich einzuleiten. Im übrigen gelten die §§ 1 bis 16 entsprechend."

7. Der bisherige § 17 wird wie folgt gefaßt:

"§ 18

Voraussetzungen

Besteht der Betrieb oder die Dienststelle nicht aus räumlich weit auseinander liegenden Teilen und sind dort weniger als fünfzig Wahlberechtigte beschäftigt, ist die Schwerbehindertenvertretung in einem vereinfachten Wahlverfahren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu wählen."

8. Der bisherige § 18 wird § 19 und in Absatz 1 wird das Wort "zehn" durch das Wort "drei" ersetzt.

9. Der bisherige § 19 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige § 19 wird § 20.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Die Wahlversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, wie viele Stellvertreter zu wählen sind."

bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Die Schwerbehindertenvertretung und ein oder mehrere Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen gewählt; mehrere Stellvertreter werden in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt."

c) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefaßt:

"(3) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels in einem Wahlumschlag ausgeübt. Auf dem Stimmzettel sind vom Wahlleiter die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familienname und Vorname aufzuführen; die Stimmzettel und Wahlumschläge müssen sämtlich die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben. Der Wahlleiter verteilt die Stimmzettel und trifft Vorkehrungen, daß die Wähler ihre Stimme unbeobachtet abgeben können; § 9 Abs. 4 gilt entsprechend. Der Wähler übergibt den Wahlumschlag, in den der Stimmzettel eingelegt ist, dem Wahlleiter. Dieser legt den Wahlumschlag in Gegenwart des Wählers ungeöffnet in einen dafür bestimmten Behälter und hält den Namen des Wählers in einer Liste fest. Unverzüglich nach Beendigung der Wahlhandlung zählt er öffentlich die Stimmen aus und stellt das Ergebnis fest."

"(4) § 13 Abs. 2 und 3 sowie die §§ 14 bis 16 gelten entsprechend."

10. Nach dem bisherigen § 19 wird eingefügt:

"§ 21

Nachwahl des Stellvertreters

Scheidet der einzige Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus oder ist ein Stellvertreter noch nicht gewählt, läßt

die Schwerbehindertenvertretung die Wahlberechtigten unverzüglich zur Wahlversammlung zur Wahl eines oder mehrerer Stellvertreter für den Rest ihrer Amtszeit ein. Im übrigen gelten die §§ 18 bis 20 entsprechend."

11. Der bisherige § 20 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige § 20 wird § 22.

b) In Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl "16" durch die Zahl "17" ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl "24" durch die Zahl "27" ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Zahl "19" durch die Zahl "20" ersetzt.

12. Nach dem "Zweiten Teil" wird folgender neuer "Dritter Teil" eingefügt:

"Dritter Teil

Wahl der Schwerbehindertenvertretung, Bezirks- und
Hauptschwerbehindertenvertretung der
schwerbehinderten Staatsanwälte

§ 23

Wahlverfahren

Für die Wahl der Schwerbehindertenvertretung, der Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretung der schwerbehinderten Staatsanwälte in den Fällen des § 24 Abs. 1 Satz 3 des Schwerbehindertengesetzes gelten die Vorschriften des Ersten und Zweiten Teils entsprechend."

13. Der bisherige "Dritte Teil" wird "Vierter Teil"; der bisherige "Vierte Teil" wird "Fünfter Teil".
14. Die Überschrift zum bisherigen "Dritten Teil" wird wie folgt gefaßt:

"Wahl der Schwerbehindertenvertretung, Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretung der schwerbehinderten Richter".
15. Der bisherige § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige § 21 wird § 24.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe "§ 21 Abs. 5 Satz 3" durch die Angabe "§ 24 Abs. 6 Satz 4" ersetzt.
16. Der bisherige § 22 wird § 25.
17. Nach dem bisherigen § 22 wird eingefügt:

"§ 26

Nachwahl des Stellvertreters

Scheidet der einzige Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus oder ist ein Stellvertreter noch nicht gewählt, lädt die Schwerbehindertenvertretung der schwerbehinderten Richter die Wahlberechtigten unverzüglich zur Wahlversammlung zur Wahl eines oder mehrerer Stellvertreter für den Rest ihrer Amtszeit ein. Im übrigen gelten die §§ 24 und 25 entsprechend."

18. Der bisherige § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige § 23 wird § 27.

- b) Die Angabe "§§ 21 und 22" wird durch die Angabe "§§ 24 bis 26" ersetzt.

19. Der bisherige § 24 wird wie folgt gefaßt:

"§ 28

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 72 des Schwerbehindertengesetzes auch im Land Berlin."

20. Der bisherige § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige § 25 wird § 29.
b) Absatz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann den Wortlaut der Wahlordnung Schwerbehindertengesetz in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 72 des Schwerbehindertengesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1990 in Kraft.

(2) Maßnahmen, die zur Vorbereitung oder Durchführung von Wahlen vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtswirksam getroffen worden sind, bleiben von dieser Verordnung unberührt.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

BegründungA. Allgemeiner Teil

Die nächsten regelmäßigen Wahlen der Schwerbehindertenvertretungen finden im Oktober und November 1990 statt. Es folgen die Wahlen der Gesamt- und Bezirksschwerbehindertenvertretungen im Dezember 1990 und Januar 1991 sowie die Wahlen der Hauptschwerbehindertenvertretungen im Februar und März 1991. Dabei werden erstmals nach den Änderungen durch das Erste Gesetz zur Änderung des Schwerbehindertengesetzes vom 24. Juli 1986 grundsätzlich alle Schwerbehindertenvertretungen und ihre Stellvertreter auf den verschiedenen Stufen neu gewählt. Zu diesem Zeitpunkt soll die Wahlordnung zum Schwerbehindertengesetz geändert und neugefaßt vorliegen.

Es ist erforderlich, die Wahlordnung an die geänderten Vorschriften im Schwerbehindertengesetz anzupassen. Dabei geht es um

- die Ersetzung des Begriffs "Vertrauensmann (der Schwerbehinderten)" durch den Begriff "Schwerbehindertenvertretung", soweit das Amt bezeichnet wird, und die Einfügung des Begriffs "Vertrauensfrau", soweit der Amtsinhaber gemeint und das Amt von einer Frau wahrgenommen wird,
- die Erhöhung der Zahl der Wahlberechtigten, bei der das vereinfachte Wahlverfahren durchzuführen ist, von weniger als dreißig auf weniger als fünfzig und die Streichung der Möglichkeit, das förmliche Wahlverfahren zu beantragen und

- die Wahl der eigenständigen Schwerbehindertenvertretung der schwerbehinderten Staatsanwälte.

Außerdem sind nach den Erfahrungen in der Praxis folgende weitere Änderungen erforderlich:

- Klarstellende Regelung über die gesonderte Nachwahl des Stellvertreters außerhalb des für die regelmäßigen Wahlen der Vertrauensleute der Schwerbehinderten vorgesehenen Zeitraums, wenn der einzige, insbesondere der letzte mehrerer gewählter Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt ausscheidet bzw. ausgeschieden ist oder ein Stellvertreter noch nicht gewählt ist,
- Einführung der generellen Möglichkeit zur schriftlichen Stimmabgabe im förmlichen Wahlverfahren,
- Verkürzung der Frist für die Einladung zur Wahlversammlung im vereinfachten Wahlverfahren von zehn auf drei Wochen,
- Wahl mehrerer Stellvertreter im vereinfachten Wahlverfahren in einem gemeinsamen Wahlgang in Anpassung an die Regelung im förmlichen Wahlverfahren,
- Beschlußfassung über die Zahl der zu wählenden Stellvertreter im vereinfachten Wahlverfahren mit einfacher Mehrheit.

Diese Verordnung bedarf aufgrund des § 24 Abs. 7 und des § 27 Abs. 6 SchwbG der Zustimmung des Bundesrates.

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet. Die kostenmäßigen Auswirkungen sind von so geringer Bedeutung, daß sie sich nicht auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau auswirken.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Änderungen der Wahlordnung Schwerbehindertengesetz.

Zu Nummer 1

Änderung der amtlichen Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2

Durch das Erste Gesetz zur Änderung des Schwerbehindertengesetzes vom 24. Juli 1986 ist der Begriff "Vertrauensmann (der Schwerbehinderten)" durch den Begriff "Schwerbehindertenvertretung" ersetzt worden, soweit das Amt bezeichnet wird, und der Begriff "Vertrauensfrau" eingefügt worden, soweit der Amtsinhaber gemeint ist und das Amt von einer Frau wahrgenommen wird. Die einzelnen Vorschriften der Wahlordnung werden entsprechend angepaßt.

Durch die Einfügung der Regelungen über die gesonderte Nachwahl des Stellvertreters ist eine Änderung in der Paragraphenfolge veranlaßt.

Zu Nummer 3

Anpassung an die geänderte Paragraphenfolge im Schwerbehindertengesetz.

Zu Nummern 4 und 5

Dem Wahlvorstand wird die Möglichkeit eingeräumt, für die Wahl generell die schriftliche Stimmabgabe zu beschließen.

Damit soll einem Anliegen der Praxis Rechnung getragen werden. Schwerbehinderte Arbeitnehmer können sich in ihren Betrieben häufig nur schwer aus den Arbeitsabläufen lösen, um ihr Wahlrecht wahrzunehmen. Außerdem fallen ihnen zum Teil insbesondere in Großbetrieben unter Umständen lange Wegstrecken zum Wahllokal schwer. Die neue Regelung soll auch zu einer höheren Wahlbeteiligung beitragen, um die Position der Schwerbehindertenvertretung zu stärken.

Zu Nummer 6

In der Praxis ist die Frage aufgetaucht, wie zu verfahren ist, wenn der einzige Stellvertreter der Schwerbehindertenvertretung, insbesondere der letzte mehrerer gewählter Stellvertreter, vorzeitig aus dem Amt ausscheidet. In diesem Fall ist eine gesonderte Nachwahl des Stellvertreters außerhalb des für die regelmäßigen Wahlen festgelegten Zeitraums in dem nunmehr vorgesehenen Verfahren durchzuführen. Das gleiche gilt für den Fall, daß (noch) kein Stellvertreter gewählt ist. Aus § 24 Abs. 1 Satz 1 SchwbG folgt, daß immer wenigstens ein Stellvertreter im Amt sein soll. Die Nachwahl gilt nur für den Rest der Amtszeit der Schwerbehindertenvertretung. Satz 1 modifiziert § 1 Abs. 1. Die Frist von spätestens acht Wochen vor Ablauf der Amtszeit in § 1 Abs. 1 gilt bei der Nachwahl der Stellvertreter nicht. Die Schwerbehindertenvertretung hat sowohl in dem Fall, in dem feststeht, wann der einzige Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt ausscheiden wird, als auch in dem Fall, daß der einzige Stellvertreter bereits (vorzeitig) aus dem Amt ausgeschieden ist, unverzüglich den Wahlvorstand zu bestellen. § 1 Abs. 2 gilt nicht. Satz 2 tritt anstelle des § 2 Abs. 3. In der Praxis ist es der Hauptfall, daß der einzige Stellvertreter bereits (unvorhersehbar) aus dem Amt ausgeschieden ist. In diesem Fall wäre der zweite Halbsatz dieser Vorschrift nicht anwendbar.

Ob ein oder mehrere Stellvertreter gewählt werden, hat der Wahlvorstand zu beschließen (§ 2 Abs. 4).

Für die Wahl sollen im übrigen die §§ 1 bis 16 entsprechende Anwendung finden.

Zu Nummer 7

Durch das Erste Gesetz zur Änderung des Schwerbehindertengesetzes ist die Zahl der Wahlberechtigten, bei der das vereinfachte Wahlverfahren durchzuführen ist, von weniger als dreißig auf weniger als fünfzig erhöht und die Möglichkeit, daß ein Wahlberechtigter das förmliche Wahlverfahren beantragt, beseitigt worden (§ 24 Abs. 6 Satz 3 SchwbG). § 17 Abs. 1 letzter Halbsatz und Abs. 2 sind daher gegenstandslos geworden. Der Wortlaut der Verordnung wird insoweit an das geänderte Gesetz angepaßt.

Zu Nummer 8

Die Frist, innerhalb deren die Schwerbehindertenvertretung im vereinfachten Wahlverfahren zur Wahlversammlung einzuladen hat, wird von zehn auf drei Wochen verkürzt. Eine Frist von zehn Wochen ist nach der Änderung des § 17 nicht mehr notwendig.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Anpassung der Paragraphenfolge.

Zu Buchstabe b

Der Beschluß der Wahlversammlung über die Zahl der zu wählenden Stellvertreter kann mit einfacher Mehrheit gefaßt werden.

Die Vorschrift wird damit hinsichtlich der erforderlichen Mehrheit und sprachlich an die Regelung im förmlichen Wahlverfahren (§ 2 Abs. 2) angepaßt.

Im Hinblick auf § 24 Abs. 8 Satz 4 SchwbG und zur Vereinfachung des Wahlverfahrens werden mehrere Stellvertreter der Schwerbehindertenvertretung künftig auch beim vereinfachten Wahlverfahren in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt.

Zu Buchstabe c

Auf Vorschlag mehrerer Bundesländer ist die Regelung über die Durchführung der Wahl im vereinfachten Wahlverfahren aus Gründen eines effektiven Schutzes des Wahlgeheimnisses geändert worden. Anstelle von Stimmzetteln, auf denen die Wähler die Namen der Bewerber selbst schreiben müssen, werden Stimmzettel ausgegeben, auf denen die Namen der Bewerber vom Wahlleiter (oder einem Wahlhelfer) bereits aufgeführt sind.

Zu Buchstabe d

Die Regelung wird durch Verweis auf das förmliche Wahlverfahren vereinfacht.

Zu Nummer 10

Regelung über die Nachwahl des Stellvertreters im vereinfachten Wahlverfahren. Auf die Begründung zu Nummer 6 wird verwiesen. § 18 Abs. 2 (künftig § 19 Abs. 2) gilt nicht.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Die geänderte Paragraphenfolge ist durch die Einfügung des neuen § 17 (Nachwahl des Stellvertreters im förmlichen Wahlverfahren) veranlaßt.

Zu Buchstabe b

Die Regelung über die Nachwahl des Stellvertreters wird auf die verschiedenen Stufen der Schwerbehindertenvertretungen erstreckt. Auf die Begründung zu Nummer 6 wird verwiesen.

Zu Buchstabe c

Anpassung an die geänderte Paragraphenfolge im Schwerbehindertengesetz und an die neue Paragraphenfolge in der Wahlordnung.

Zu Nummer 12

Seit der Novellierung des Schwerbehindertengesetzes 1986 bilden auch schwerbehinderte Staatsanwälte eine eigenständige Schwerbehindertenvertretung, wenn das Personalvertretungsrecht der Länder eine eigenständige Personalvertretung für Staatsanwälte vorsieht. Voraussetzung ist weiter, daß die Mindestzahl von 5 nicht nur vorübergehend beschäftigten schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Staatsanwälte erreicht wird. Die Regelungen des Ersten und Zweiten Teils über das Wahlverfahren gelten für die Wahl der Schwerbehindertenvertretung der Staatsanwälte entsprechend.

Zu Nummer 13

Die Änderung ist durch die Einfügung des "Dritten Teils" über die Wahl der Schwerbehindertenvertretung der Staatsanwälte veranlaßt.

Zu Nummer 14

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 15

Anpassung an die geänderte Paragraphenfolge im Schwerbehindertengesetz und in der geänderten Wahlordnung.

Zu Nummer 16

Anpassung der Paragraphenfolge aufgrund der Einfügung der §§ 17 (neu) und 21 (neu) (Verfahrensregelungen über die Nachwahl des Stellvertreters).

Zu Nummer 17

Die Regelung sieht auch bei der Schwerbehindertenvertretung der Richter eine Verfahrensregelung für die Nachwahl des Stellvertreters vor (siehe im übrigen Nummern 6 und 10).

Zu Nummer 18

Die Regelung sieht auch bei der Bezirks- und Hauptschwerbehindertenvertretung der Richter eine Verfahrensregelung für die Nachwahl des Stellvertreters vor. Im übrigen wird die Regelung an die geänderte Paragraphenfolge im Schwerbehindertengesetz und in der neuen Wahlordnung (Einfügung der §§ 17, 21 und 26 (neu) (Verfahrensregelungen über die Nachwahl des Stellvertreters) angepaßt.

Zu Nummer 19

Anpassung der Berlin-Klausel an das geänderte Schwerbehindertengesetz (§ 72 SchwbG).

Zu Nummer 20

Zu Buchstabe a

Vergleiche Nummern 16 und 18.

Zu Buchstabe b

Die Übergangsvorschrift betraf Maßnahmen bei der Wahl der Schwerbehindertenvertretungen, die vor Inkrafttreten der Wahlordnung rechtswirksam geworden waren. Sie ist obsolet geworden.

Zu Artikel 2

Ermächtigung zur Bekanntmachung einer Neufassung.

Zu Artikel 3

Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Regelung des Inkrafttretens.

06.04.90

Beschluß
des Bundesrates

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Wahlordnung
Schwerbehindertengesetz

Der Bundesrat hat in seiner 611. Sitzung am 6. April 1990 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.